Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln

(ALR-R)

•		erun			
4	na	ornn	(T X /	Λm	
$\overline{}$.uu	ււ աո	~ v	UIII	•••

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹ über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln wird wie folgt geändert:

Art. 7a Verweigerung der Anerkennung

¹ In begründeten Fällen kann die Anerkennung der geltend gemachten Fähigkeiten und Kenntnisse, auch wenn die Anforderungen nach Artikel 6 formell erfüllt sind, von der zuständigen Behörde verweigert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Person nicht über die geltend gemachten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt oder diese nicht umsetzen kann.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

... 2008

Eidgenössisches Departement des Innern

Pascal Couchepin

SR **814.812.33**

2008-..... 1

² Die Person hat vor Erlass der Verfügung Anspruch auf rechtliches Gehör.